

17. Satzung zur Änderung der Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen (Studienqualifikationssatzung)

Vom 4. Februar 2016

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 6

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 04.02.2016

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 3. Februar 2016 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Studienqualifikationssatzung vom 10. September 2008 (NBl. MWV Schl.-H. S. 170), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Februar 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird nach der Zeile „Economics Master of Science“ folgende Zeile eingefügt:

”

Elektrotechnik und Informationstechnik, Bachelor of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate zu führen.
---	---

“

2. In § 3 wird nach der Zeile „Wirtschaftsinformatik Master of Science“ folgende Zeile eingefügt:

”

Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik, Bachelor of Science	Nachweis ausreichender Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER). Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate zu führen.
---	---

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 4. Februar 2016

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel